

BETRIEBSSATZUNG^{1, 2}
FÜR DIE EIGENBETRIEBSÄHNLICH GEFÜHRTEN BETRIEBE
ABWASSERBESEITIGUNG UND ABFALLENTSORGUNG DER
STADT PIRMASENS

vom 03.02.1998

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 17.12.1997 aufgrund der §§ 24, 85 Abs. 2 Satz 3 und 4, 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Zweck der Betriebe

- (1) Die Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt werden eigenbetriebsähnlich nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung unter der Bezeichnung
 - a) Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Pirmasens
 - b) Abfallentsorgungsbetrieb der Stadt Pirmasensverwaltet.
- (2) Zweck des Abwasserbeseitigungsbetriebes ist es, Schmutz- und Oberflächenwasser von den in der Stadt gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- (3) Zweck des Abfallentsorgungsbetriebes ist es, angefallenen Abfall aus dem Gemeindegebiet zu entsorgen.
- (4) Die Betriebe können alle ihren Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (5) Die Betriebe verfolgen keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital der Betriebe beträgt für

1. die Abwasserbeseitigungseinrichtung 20.000.000,00 DM

2. die Abfallentsorgungseinrichtung

200.000,00 DM

§ 3

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Betriebe ist das Kalenderjahr.
- (2) Der aufgestellte Wirtschaftsplan ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Jahres dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Für die Betriebe ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese wird mit der Stadtkasse verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Betriebe werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadtkasse angelegt; dabei ist sicherzustellen, daß sie den Betrieben bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 4

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist getrennt nach Betriebszweigen zu führen.

§ 5

Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen der Betriebe an die Stadt oder an Eigenbetriebe und Eigengesellschaften erfolgen gegen angemessene Vergütung.

§ 6

Geltung der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung

Die §§ 3 bis 9 der Eigenbetriebsverordnung gelten nicht. § 3 der Hauptsatzung der Stadt Pirmasens in seiner jeweiligen Fassung gilt auch für die Betriebe.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Betriebssatzung tritt am 01. November 1997 in Kraft.

Pirmasens, den 03.02.1998

Dr. Schelp

Oberbürgermeister

¹ Bekanntmachung: "Pirmasenser Zeitung" vom 21.02.1998

und "Die Rheinpfalz- Pirmasenser Rundschau" vom 21.02.1998

² Hinweis auf die Heilungsvorschrift des § 24 Abs. 6 GemO 1973